

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 15 – Standort, Raumordnung und Energie
Sachgebiet Energierecht

LAND  KÄRNTEN

Abs.: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 – Standort, Raumordnung und Energie, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt

Betreff:

KNG – Kärnten Netz GmbH, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee;

Antrag auf Bewilligung von Vorarbeiten nach § 5 K-EG für die Erneuerung des 110-kV-Netzes Mittelkärnten“; *energierechtlicher Bewilligungsbescheid*

Datum	11.08.2023
Zahl	15-ER-11398/2023 - 19

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. ^a Nina Homar
Telefon	050 536 - 35053
Fax	050 536 - 35000
E-Mail	abt15.energierecht@ktn.gv.at

Seite	1 von 8
-------	---------

B e s c h e i d

Hinsichtlich des Antrags der KNG – Kärnten Netz GmbH, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee vom 22.5.2023, gerichtet auf die Erteilung der Bewilligung gem. § 5 des Kärntner Elektrizitätsgesetzes – K-EG – LGBl. Nr. 47/1969 in der Fassung LGBl. 87/2022 zur Grundinanspruchnahme fremder Grundstücke zum Zwecke der Durchführung von **Vorarbeiten** in den Gemeinden St. Veit an der Glan, St. Georgen am Längsee, Frauenstein, Mölbling, Althofen, Kappel am Krappfeld, Klein St. Paul, Eberstein, Brückl und Völkermarkt (jeweils im rot schraffierten Untersuchungsraum des jeweiligen Gemeindegebiet) zur Vorbereitung eines Bauentwurfes für die Errichtung einer neuen 110-kV-Freileitung zwischen ihren Umspannwerken St. Veit, Treibach, Wieterdorf und Brückl einschließlich der Prüfung alternativer Trassenführung in den im Betreff genannten Gemeinden ergeht durch die Kärntner Landesregierung nachfolgender

S p r u c h

1. Der KNG – Kärnten Netz GmbH, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee wird durch die Kärntner Landesregierung gem. § 5 des Kärntner Elektrizitätsgesetzes – K-EG – LGBl. Nr. 47/1969 in der Fassung LGBl. 87/2022 die **Genehmigung** zur vorübergehenden Inanspruchnahme von Grundstücken zur Vorbereitung des Bauentwurfes für die Errichtung einer neuen 110-kV-Freileitung zwischen ihren Umspannwerken St. Veit, Treibach, Wietersdorf und Brückl einschließlich der Prüfung alternativer Trassenführung im Sinne von Baugrunderkundungsarbeiten in den im Betreff genannten Gemeinden **erteilt**.

Dadurch betroffen sind die jeweils im Übersichtslageplan des betroffenen Gemeindegebietes als fliederfarben schraffiert dargestellten Untersuchungsräume ersichtlichen Grundstücke in den Gemeinden **St. Veit an der Glan, St. Georgen am Längsee, Frauenstein, Mölbling, Althofen, Kappel am Krappfeld, Klein St. Paul, Eberstein, Brückl und Völkermarkt** (jeweils in ihrem gesamten Gemeindegebiet).

Beschreibung der geplanten Vorarbeiten:

- Begehung und Befahrung zum Zweck der Feststellung technischer Rahmenbedingungen,
- Feststellung der Wegeignung für Befahrungen und den Einsatz der für Vorarbeiten

- benötigten maschinellen Hilfsmittel (Bohrgeräte, Vermessungseinheiten, Werkzeugtransporte etc.),
- Vermessungsarbeiten,
 - Geologische Kartierungen und maschinenunterstützte Untersuchungen bezüglich der Bodenbeschaffenheit und anderer bodentechnischer Parameter,
 - Bodenuntersuchungen, insbesondere Bohrungen und dazugehörige Inklinometermessungen,
 - Errichtung von temporären Messstellen für klimatische Untersuchungen,
 - Quellbeweissicherungen und Erkundungen von Quellschutzgebieten bezüglich ihrer Art und Größe,
 - Waldabschätzungen und –begutachtungen, insbesondere betreffend Maststandorte, Prüfung von Möglichkeiten des Waldaufschlages oder von Überspannungen,
 - Prüfung und Festlegung von maststandorten vor Ort und
 - Ortsmessungen elektromagnetischer Felder.

Die va. Tätigkeiten werden mit größtmöglicher Schonung und Sorgfalt durchgeführt; dabei auftretende Flurschäden werden rekultiviert und entschädigt; Details sind dem Einreichprojekt der KNG vom 19.5.2023, bestehend aus einem technischen Bericht und 11 Übersichtslageplänen mit Darstellung der jeweiligen Untersuchungsgebiete im jeweils betroffenen Gemeindegebiet zu entnehmen, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides darstellen.

Diese Bewilligung gibt das Recht, fremde Grundstücke zu betreten und auf ihnen die zur Vorbereitung des Bauentwurfes erforderlichen Bodenuntersuchungen und sonstigen technischen Arbeiten mit tunlichster Schonung und Ermöglichung des bestimmungsgemäßen Gebrauches der betroffenen Grundstücke vorzunehmen.

II: Diese Genehmigung ist **bis 31. August 2025 befristet**.

Hinweise:

1. Dieser Bescheid und der bezughabende Übersichts-Lageplan (mit dem ersichtlich gemachten und von den Vorarbeiten betroffenen lila schraffierten Untersuchungsgebieten) ist durch **Anschlag an der Amtstafel** der der jeweiligen Gemeinde **umgehend kund zu machen** und **mindestens 1 Woche** hindurch auf der Amtstafel mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur **Einsichtnahme in das** am do. Gemeindeamt aufliegende **Einreichprojekt** zu belassen; danach ist dieser mit einem **Anschlage- und Abnahmevermerk** versehene Bescheid an die ha. Energierechtsbehörde **zurück zu senden**.
2. Mit der Durchführung der Vorarbeiten darf erst nach Ablauf der Kundmachungsfrist begonnen werden.
3. Die Behörde darf die Frist erstrecken, wenn der Antragsteller glaubhaft nachweist, dass die Vorarbeiten aus Gründen, die nicht vom Antragsteller verschuldet sind, nicht fristgerecht abgeschlossen werden konnten.
4. Die vom Inhaber der Genehmigung zur Durchführung von Vorarbeiten beauftragten Personen haben sich den Eigentümern der betroffenen Grundstücke und den daran sonst dinglich berechtigten Personen gegenüber auf Verlangen mit einer Ausfertigung der Genehmigung sowie durch eine entsprechende Beauftragung des Genehmigungsinhabers auszuweisen.
5. Bei der Durchführung der Vorarbeiten hat der Inhaber der Genehmigung mit **möglichster Schonung bestehender Rechte** vorzugehen und darauf Bedacht zu nehmen, dass der

bestimmungsgemäße Gebrauch der betroffenen Grundstücke nach Möglichkeit nicht behindert wird.

6. Der Inhaber der Genehmigung zur Durchführung von Vorarbeiten hat die Eigentümer der betroffenen Grundstücke sowie die an diesen Grundstücken dinglich berechtigten Personen, ausgenommen Hypothekargläubiger, für alle mit der Durchführung der Vorarbeiten unmittelbar verbundenen Beschränkungen ihrer im Zeitpunkt der Genehmigung ausübbar Rechte **angemessen zu entschädigen**. Soweit darüber keine Vereinbarung zustande kommt, ist die Entschädigung auf Antrag der Entschädigungsberechtigten durch die Behörde festzusetzen. Für das Entschädigungsverfahren gilt § 20 lit. a bis d des K-EG idgF. sinngemäß.
7. **Diese Bewilligung befreit die Antragstellerin nicht von der Verpflichtung zur Einholung noch anderer bestehender Bewilligungs-bzw. Genehmigungspflichten in anderen Materiengesetzen!**

III. Kosten:

Die **KNG – Kärnten Netz GesmbH**, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, wird verpflichtet,

an	festen Gebühren (Antrag € 14,30 und 3 x € 93,60 für die Beilagen), nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 idgF	€	295,10
an	Landesverwaltungsabgaben nach TP. XI 13. der Landesverwaltungsabgabenverordnung, LGBl. Nr. 2/2023.....	€	40,00
	insgesamt daher	€	335,10

mittels beiliegendem Zahlschein, bei sonstiger Exekution, binnen zwei Wochen dem Amt der Kärntner Landesregierung, Buchhaltung, zu überweisen. Es wird darauf hingewiesen, zur Überweisung nur den Originalzahlschein zu verwenden. Sollte dies nicht möglich sein, so sind sämtliche von uns am Zahlschein angeführte Daten anzuführen.

Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung wird der Betrag vom Konto abgebucht.

Begründung:

Mit Email vom 22.5.2023 langte bei der ha. Behörde der Antrag der Antragstellerin, vertreten durch die ONZ & Partner Rechtsanwälte in 1010 Wien ein, in der beantragt wird, die Kärntner Landesregierung möge gem. § 5 des K-EG idgF. für die Durchführung von Vorarbeiten die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücken in den Gemeinden St. Veit an der Glan, St. Georgen am Längsee, Frauenstein, Mölbling, Althofen, Kappel am Krappfeld, Klein St. Paul, Eberstein, Brückl und Völkermarkt (jeweils im gesamten Gemeindegebiet) zur Vorbereitung des Bauentwurfes für die Errichtung einer neuen 110-kV-Freileitung zwischen ihren Umspannwerken St. Veit, Treibach, Wieterdorf und Brückl einschließlich der Prüfung alternativer Trassenführung in den im Betreff genannten Gemeinden genehmigen.

Begründet wurde dies damit, dass die Antragstellerin im Großraum Mittelkärnten eine 1-systemige 110-kV-Freileitung betreibt, die zwischen den Umspannwerken St. Veit, Treibach, Wietersdorf und Brückl verläuft: Diese Leitung sei in den Jahren 1950 bis 1970 errichtet worden und weist erheblichen Erneuerungsbedarf auf. Aufgrund der aktuellen und der prognostizierten netztechnischen Anforderungen sei darüber hinaus eine Erhöhung der Übertragungskapazität erforderlich. Die Antragstellerin verfolge das Vorhaben „110-kV-Netzerneuerung Mittelkärnten“, das folgende Teile umfassen soll:

- Neuerrichtung einer 2-systemigen, leistungsstarken 110-kV-Leitung zwischen den Umspannwerken St. Veit, Treibach, Wietersdorf und Brückl auf einer neuen Trasse;
- Ausbau des bestehenden 110-kV-Leitungseinschleifs Brückl;
- Umbaumaßnahmen in den betroffenen Umspannwerken (Erweiterung der 110-kV-Schaltanlagen etc.);
- Rückbau der bestehenden 110-kV-Leitung.

Es sei ein vollständiger Neubau der Leitung geplant, der aufgrund der Entwicklung der Bebauung, die sich seit der Errichtung der bestehenden Leitung ergeben hat, auf einer neuen Trasse erfolgen muss. Der Trassenraum, der näher untersucht werden soll, erstrecke sich auf das Gebiet folgender Gemeinden St. Veit an der Glan, St. Georgen am Längsee, Frauenstein, Mölbling, Althofen, Kappel am Krappfeld, Klein St. Paul, Eberstein, Brückl und Völkermarkt.

Die Trasse soll bestmöglich auf den Siedlungsraum sowie auf Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes abgestimmt werden. Es sei aber auch von zentraler Bedeutung, die Maststandorte so festzulegen, dass das Risiko einer Beeinträchtigung durch Naturgefahren minimiert wird. Aufgrund dieser Aufgabenstellungen für die weitere Projektplanung sei es notwendig, Vorarbeiten durchzuführen. Diese würden insbesondere Besichtigungen und Vermessungen, Erkundungen des Untergrundes sowie die Feststellung der bestehenden land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsformen und sonstiger Nutzungen umfassen. Diese könnten sich (Anm.: ... in weiterer Folge) auf das gesamte Gebiet der obengenannten Gemeinden erstrecken. Aufgrund der topografischen Gegebenheiten sei es sehr wahrscheinlich, dass für die Neubautrasse Rodungen und Trassenaufhiebe durchgeführt werden müssen, die in Summe 100 % der Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 46 lit a und c des UVP-G 2000 erreichen.

Aufgrund der dargestellten Rahmenbedingungen sei es unbedingt erforderlich, im beschriebenen Gebiet fremde Grundstücke zu betreten und auf ihnen die zur Vorbereitung des Bauentwurfes erforderlichen Bodenuntersuchungen und technischen Arbeiten vorzunehmen. Für die beantragten Vorarbeiten sei gemäß dem Projektkonzept ein Zeitraum von 24 Monaten veranschlagt.

Die ha. Behörde leitete daraufhin das Ermittlungsverfahren ein und ersuchte das Landesmilitärkommando Kärnten (hinsichtlich der allfälligen Berührung von Belange der Landesverteidigung) und zum einen den ha. Amtssachverständigen für Energiewirtschaft und zum anderen den Amtssachverständigen aus dem Fachgebiet Geologie und Bodenschutz um eine Stellungnahme dahingehend, ob das Einreichprojekt in sich schlüssig und nachvollziehbar ist und die Begründung des Vorhabens aus do. Sicht nachvollziehbar ist.

Ersterer führte in seiner Stellungnahme vom 18.7.2023 aus, dass die eingereichten Unterlagen für die Vorarbeiten „Errichtung einer 10-kV-Netzerneruerung Mittelkärnten“ für den Fachbereich Energiewirtschaft ausreichend sind; weiters wurde darauf hingewiesen werden, dass der Ausbau der Netzinfrastruktur von regionaler und überregionaler Bedeutung ist (öffentlichen Interesse), da dies die Integration und Verteilung von erneuerbarer Energie unterstützt.

Zweiterer führte in seiner Stellungnahme vom 17.7.2023 aus, dass für die Festlegung einer geeigneten Trasse und der erforderlichen Maststandorte für die neu geplante 110-kV-Freileitung die Erkundung des geologischen Untergrundes, die Erhebung von Massenbewegungen (z.B. Steinschlag, Rutschungen) und von bestehenden fremden Wasserrechten (Quellfassungen, Brunnenanlagen, Schutzgebiete) erforderlich sei; dafür sei auch die Durchführung von Bodenschürfen, Bohrungen und die Durchführung von Messprogrammen (z.B. Quellschüttungsmessungen, Grundwasserspiegelmessungen, geodätische Messungen, Inklinometermessungen) unerlässlich. Diese Untersuchungen könnten nur vor Ort durchgeführt werden. Für die angeführten geologischen und hydrogeologischen Erkundungen sei es erforderlich, fremde Grundstücke zu betreten und die erforderlichen Untersuchungen und Messprogramme

sind:

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich lt. Beschreibung im technischen Bericht des Einreichprojekts um Vorarbeiten im Sinne von Bodenerkundungsmaßnahmen zur Vorbereitung eines Bauentwurfes für die Errichtung einer neuen 110-kV-Freileitung zwischen den Umspannwerken St. Veit, Treibach, Wietersdorf und Brückl einschließlich der Prüfung alternativer Trassenführungen im Sinne von Baugrunderkundungsarbeiten in den im Betreff genannten Gemeinden. Dadurch entsteht ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung bzw. Erweiterung der regionalen Stromverteilung; dies zur sicheren Versorgung aller Kärntner Kunden mit Strom.

Das ggst. Einreichprojekt ist vollständig, in sich schlüssig und in seiner Begründung nachvollziehbar; auf die Belange der Landesverteidigung wurde durch Einholung einer positiven Stellungnahme durch das Landesmilitärkommando Kärnten Rücksicht genommen.

Aufbauend auf diese Beurteilung kommt die ha. Behörde daher zu dem Schluss, dass die geforderten Voraussetzungen für die beantragte Genehmigung erfüllt sind.

§ 21 K-EG sieht vor, dass Behörde im Sinne dieses Gesetzes die Landesregierung ist.

In diesem Genehmigungsverfahren zur vorübergehenden Grundinanspruchnahme für Vorarbeiten kommt lediglich der Antragstellerin alleine die Parteistellung zu, weshalb Grundeigentümer im Rahmen dieses Verfahrens nicht mit einzubeziehen waren; Grundeigentümern kommt frühestens im Entschädigungsverfahren – sollte diesbezüglich nicht mit der Konsensinhaberin dieser Genehmigung vorab ein Konsens erzielt werden können – zu.

Wenngleich das dem Vorarbeiten-Antrag zugrundeliegende, in Ausarbeitung befindlichen Projekt nach Angabe der Konsenswerberin sodann nach dem Umweltverträglichkeitsgesetz 2000 (UVP-G 2000) idgF. abzuwickeln sein wird, ist die Genehmigung von Vorarbeiten dennoch gem. § 5 des K-EG von der ha. Energierechtsbehörde zu erteilen, da dieses dazu dienen soll, das ggst. Projekt vor dessen Einreichung bei der sodann zuständigen UVP-Behörde ausreichend zu konkretisieren.

Eine sinnvolle Einschränkung auf einzelne Grundstückspartellen ist lt. technischen Bericht und nach den Ausführungen des Rechtsvertreters der Konsenswerberin im Einreichprojekt derzeit für die Vorarbeiten nicht möglich, weshalb der durch die Vorarbeiten betroffenen fliederfarbenen schraffierten (Untersuchungs-)Bereich spruchgemäß auf den in den Einreichplänen dargestellten Untersuchungsraum des jeweiligen Gemeindegebietes ausgedehnt werden musste.

Der Ablauf der Frist, bis zu welcher die Antragstellerin beabsichtigt, die aufgrund ihres geplanten Umfangs ausreichend begründeten Vorarbeiten fertig gestellt zu haben, wurde mit 24 Monaten angegeben; dies wurde durch die diesem Verfahren hinzugezogenen Amtssachverständigen als nachvollziehbar beurteilt, weshalb diese Befristung in den Spruch dieses Bescheides übernommen wurde; diesbezüglich wird ausdrücklich auf die Hinweise dieses Bescheides verwiesen.

Aufgrund der schlüssigen und nachvollziehbaren Begründung der erforderlichen Vorarbeiten durch die Antragstellerin, der Tatsache, dass militärische Belange der Landesverteidigung durch diese Vorarbeiten nicht negativ berührt werden und der Ausbau der elektrischen Netzinfrastruktur aufgrund der derzeit vorherrschenden Gegebenheiten von regionaler und überregionaler Bedeutung ist, somit dem öffentlichen Interesse entspricht, waren diese spruchgemäß zu genehmigen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch ersichtlichen Kostenbestimmungen.

Zur Rechtsqualität dieser Genehmigung:

Diese Genehmigung richtet sich primär an die die Antragstellerin als Konsenswerberin und entfaltet ihr gegenüber somit **Bescheid**charakter; Implizit mit den dem Bescheidspruch enthaltenen Rechten Dritten gegenüber werden somit jedoch auch Pflichten Dritter begründet: Diese sind vornehmlich Grundstückseigentümer, aber auch dinglich Berechtigte können als Betroffenen in Betracht kommen. Diese potentiell rechtlich Verpflichteten können zum gegenseitigen Zeitpunkt noch nicht vollständig bzw. konkret genannt werden, weshalb ihnen noch keine Einzelentscheidungen (Bescheide) zugestellt werden können. Aufgrund des in der Begründung zitierten Gesetzesbestimmung (§ 5 K-EG) wirkt diese Genehmigung auch diesen **Dritten gegenüber** und entfaltet somit diesen (dritten) Verpflichteten gegenüber die **Rechtswirkungen einer Verordnung**.

In diesem Zusammenhang ist somit die Publizität der Verordnung als generelle Rechtsnorm ausschlaggebend für deren Wirkung, weshalb die betroffenen Standortgemeinden diese samt der im Einreichprojekt enthaltenen Übersichtskarte, in welcher die voraussichtlich beanspruchten Gebiete ersichtlich sind, in Form des Anschlages auf deren Amtstafeln kund zu tun haben, um diese Entscheidung Rechtswirksamkeit zu verleihen. **Erst nach Ablauf der Kundmachungsfrist darf mit der Durchführung der Vorarbeiten begonnen werden.**

Rechtsmittelbelehrung:

Das zur Vornahme der Vorarbeiten **berechtigte Unternehmen** hat gemäß Art. 131 Abs. 1 B-VG die Möglichkeit, gegen diesen Bescheid binnen vier Wochen eine schriftliche Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Bundeslandes Kärnten zu erheben. Eine solche Beschwerde ist beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 – Standort, Raumordnung und Energie, Sachgebiet Energierecht, Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt am Wörthersee, einzubringen. Die Frist zur Einbringung der Beschwerde beginnt mit dem Tag der Zustellung.

Eine solche Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit einem Betrag von € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck die Geschäftszahl des Bescheides anzugeben und der Beschwerde - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabeart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Rechtsgrundlage: § 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z. 1 lit. b des Gebührengesetzes iVm. § 2 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten (BuLVwG-Eingabengebührverordnung, BGBl II Nr. 387/2014).

Informationen zum Datenschutz unter:
<https://www.ktn.gv.at/dsgvo/umwelt-wasser>

Ergeht an:

1. die **KNG** - Kärnten Netz GmbH, Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, vertreten durch die **Rechtsanwaltskanzlei ONZ & Partner Rechtsanwälte GmbH**, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien
(unter Anschluss eines Bescheides und eines Erlagscheines)
2. sowie an folgende **Gemeinden**, jeweils mit dem **höflichen Ersuchen um**
 - Aushang einer vollständigen Ausfertigung dieses Bescheides an der **Amtstafel** der Gemeinde von 21.08.2023 bis einschließlich 28.08.2023
 - **Auflage des beiliegenden Projekts** zur allgemeinen Einsichtnahme im va. Zeitraum und
 - Rücksendung der mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk versehenen Bescheidausfertigung und der dazugehörigen Projektunterlagen nach Ende der Auflagefrist an das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 –Standort, Raumordnung und Energie; Flatschacher Straße 70, 9021 Klagenfurt
 - Stadtgemeinde St. Veit an der Glan, Hauptplatz 1, 9300 St. Veit an der Glan
 - Gemeinde St. Georgen am Längsee, Hauptstraße 24, 9314 Launsdorf
 - Gemeinde Frauenstein, Schulstraße 1, 9311 Kraig (St. Veit an der Glan)
 - Gemeinde Möbling, Möbling 16, 9330 Möbling
 - Stadtgemeinde Althofen, Hauptplatz 8, 9330 Althofen
 - Gemeindeamt Kappel am Krappfeld, Bahnstraße 43, 9321 Kappel am Krappfeld
 - Marktgemeinde Klein St. Paul, Marktstraße 17, 9373 Klein St. Paul
 - Marktgemeinde Eberstein, Unterer Platz 1, 9372 Eberstein
 - Marktgemeinde Brückl, Marktplatz 1, 9371 Brückl und
 - Stadtgemeinde Völkermarkt, Hauptplatz 1, 9700 Völkermarkt
3. Abt. 1 des Amtes des Kärntner Landesregierung (Wiggisser)
4. Abt. 15 – Öffentliche Bekanntgaben

**Für die Kärntner Landesregierung:
Mag.^a Nina Homar**

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche,
persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.